

Richtlinien für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“ durch das Land Burgenland

Präambel

Im Sinne des § 14 sowie des § 18 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024 idgF, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des „Betreuten Wohnen Plus“ gewähren. Dadurch soll dem Wunsch vieler älterer Menschen nach einer angenehmen, familiären Umgebung mit genügend Privatsphäre entsprochen werden, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und gleichzeitig die Sicherheit zu haben, dass jemand zur Unterstützung und Betreuung da ist.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe, wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Ziele

- (1) „Betreutes Wohnen Plus“ ist ein Leistungsprofil für Förderwerber gemäß § 4 Abs. 2, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben, das sowohl obligatorische Grundleistungen als auch gegebenenfalls fakultative Wahlleistungen gemäß § 6 Abs. 3 umfasst.
- (2) Der Fokus von „Betreutem Wohnen Plus“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Kontakte zu anderen Personen sollen gefördert, die soziale Isolation bekämpft und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit in den Vordergrund gerückt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Leistungen im Rahmen des „Betreuten Wohnen Plus“ im Burgenland. Förderungen für Leistungen des „Wohnen im Alter“, die an einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt gemäß § 3 Z 13 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG

2023, LGBl. Nr. 26/2023 idgF, im Burgenland in Anspruch genommen werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

§ 3

Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Leistungen des „Betreuten Wohnen Plus“ dürfen nur in Einrichtungen angeboten und in Anspruch genommen werden, die über eine landesgesetzliche Bewilligung oder eine einschlägige Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung verfügen.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber im Rahmen des „Betreuten Wohnen Plus“ sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erfolgt ist.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung auch Personen mit der Pflegegeldstufe 4 im Rahmen des „Betreuten Wohnen Plus“ unterstützen und betreuen.

§ 5

Qualitätsanforderungen

- (1) Für das „Betreute Wohnen Plus“ gilt die ÖNORM CEN/TS 16118 – Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen, welche insbesondere folgende Mindeststandards definiert:
 1. Transparenz des Angebotes, klare Leistungsbeschreibung und Information vor Vertragsabschluss;
 2. Dienstleistungskonzept für das Grund- und Wahlservice;
 3. Vertragsgestaltung - Mietvertrag gekoppelt mit Betreuungsvertrag für Grundservice;
 4. Qualitätssicherung – Beschwerdemanagement, Förderwerberbefragung.
- (2) Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer des „Betreuten Wohnen Plus“ hat vor Vertragsabschluss umfangreiche Informationspflichten sowohl in schriftlicher wie auch in mündlicher Form zu erfüllen. Das Transparenzgebot beinhaltet eine komplette Leistungsübersicht in den Bereichen Wohnung, Grundservice und Wahlleistungen.

Der Leistungsumfang muss detailliert beschrieben sein und es muss ein vollständiges Verzeichnis aller Preise vorliegen. Vor allem sind den Wohnungswerberinnen und Wohnungswerbern auch die Grenzen des Leistungsangebotes klar aufzuzeigen (z.B. bei zu hohem Pflegebedarf, akute Suchtthematik, psychiatrische Erkrankungen mit Auswirkung auf die Integration in einen Regeltagesbetrieb).

(3) Rückmeldungen von Förderwerbern müssen durch ein Beschwerdemanagement aufgenommen werden. Die daraus eingeleiteten Maßnahmen sind von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer zu dokumentieren und innerhalb von vier Wochen ist eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme mit Lösungsvorschlägen den Förderwerbern zu übermitteln.

§ 6

Grundservice und Wahlleistungen

(1) Personen, die „Betreutes Wohnen Plus“ in Anspruch nehmen, haben neben der Miete und den Betriebskosten auch ein bestimmtes Grundleistungspaket zu tragen.

(2) Das Grundleistungspaket umfasst:

1. Pflege- und Sozialberatung als Ansprechperson für organisatorische und pflegerische Belange;
2. 24h Notrufdienst (Montag bis Sonntag);
3. die Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung;
4. einen Hausmeisterservice, sofern nicht bereits in den Betriebskosten enthalten.

(3) Wahlleistungen sind alle über die in Abs. 2 hinausgehenden Grundleistungen, die auf freiwilliger und individueller Basis genutzt werden können. Wahlleistungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien nicht umfasst und direkt an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer zu bezahlen.

§ 7

Förderhöhe

(1) Die Förderung für das Grundservicepaket beträgt bis zu 100%, das sind 145,00 Euro pro Monat (inkl. USt.). Sie ist abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt.

(2) Für die Bemessungsgrundlage gilt die Tabelle 1 im Anhang.

(3) Die in der Tabelle 1 im Anhang angeführten Höchstsätze bestimmen sich nach der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBl. I Nr. 35/2024 idgF, des jeweiligen Jahres.

§ 8

Abwicklung und Vertragsbestimmungen

(1) Die Leistungserbringer stellen für die Administration und Abrechnung der Landesförderung die Pflegegeldstufe und die Förderhöhe der Förderwerber fest, belegen dies mit entsprechenden Unterlagen (Kontoauszügen, ev. Pflegegeld-Bescheid) und rechnen unter Auflistung der geförderten Personen und der jeweiligen Förderhöhe vierteljährlich, sohin zum Ende eines jeden Quartals, ab. Die Abrechnung sowie die für die Förderhöhe maßgeblichen Unterlagen sind dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, fristgerecht vorzulegen.

(2) Weitere Pflege- und Betreuungsleistungen (Wahlservice) sind von anerkannten mobilen Diensten zu den in den einschlägigen Richtlinien geregelten und vom Land geförderten Tarifen zuzukaufen. Werden diese Wahlleistungen durch Personal der angegliederten Pflegeheime angeboten, ist allerdings dafür vorzusorgen, dass die für die Erbringung der Pflege und Betreuung erforderliche Personalkapazität zusätzlich zum Heimbetrieb jedenfalls vorhanden ist.

(3) Die Förderwerber erhalten eine monatliche Rechnung über die Grund- und Wahlleistungen, aus der die Teil- und Gesamtkosten sowie die Höhe der gewährten Landesförderung deutlich ersichtlich sein müssen.

(4) Erst die Verbindung von Wohnen und Dienstleistungen stellt „Betreutes Wohnen Plus“ dar. Das bedeutet, dass im Verhältnis zur Förderwerberin oder zum Förderwerber zwei Vertragstypen relevant sind:

1. der Wohnraumnutzungsvertrag als Mietvertrag und
2. der Dienstleistungsvertrag über die Betreuungsleistungen.

Sind der Anbieter des Wohnraumes und der Betreuungsträger nicht personenidentisch, so bedarf es der Verbindung zwischen beiden Leistungsbildern durch einen Kooperationsvertrag.

(5) Der Mietvertrag muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Besonders bezüglich der Frage der Wohnungskündigung müssen eindeutige Regelungen enthalten sein (z.B. für den Fall, dass eine Unterbringung im Pflegeheim erforderlich ist).

(6) Aus dem Vertragswerk muss auch eindeutig hervorgehen, dass sich das Gesamtkonzept des „Betreuten Wohnen Plus“ materiell von der Heimunterbringung abgrenzt. Das Leistungsangebot umfasst nur die Komponenten Wohnen und Grundleistungen und die Förderwerber haben die absolute Wahlfreiheit bezüglich der Wahlleistungen.

(7) Der Betreuungsvertrag hat sehr genau die Bestandteile und Kosten des Grundservices zu beschreiben und auch auf die Angebote und Kosten des Wahlservices hinzuweisen.

Die angegebenen Kosten für das Grundservice werden als monatliche Pauschale erhoben, müssen aber eindeutig den einzelnen Bereichen (wie Hausmeister, Notruf, Betreuungskraft) zugeordnet werden können – die Kosten des Hausmeisterservices können auch als Betriebskosten im Mietvertrag enthalten sein.

§ 9

Kontrolle und Sanktionen

- (1) Das Land Burgenland als Fördergeber ist berechtigt, unangekündigte Kontrollen bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer durchzuführen, die oder der „Betreutes Wohnen Plus“ nach diesen Förderrichtlinien anbietet. Bei den Kontrollen ist Einsicht in alle förderungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber
1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
 2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
 3. unwahre Angaben gemacht hat;
 4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
 5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 10

Datenschutz

- (1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat die Förderwerberin oder der Förderwerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 01.08.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 22.02.2023 beschlossenen „Richtlinien für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“ durch das Land Burgenland“ außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Tabelle 1 - „Betreutes Wohnen Plus“ – Landesförderung 2026

Grundservice pro Monat: **€ 145** **inkl. MWSt.**

Pflegegeld-Betrag
 Stufe 1 = € 206,20
 Stufe 2 = € 380,30
 Stufe 3 = € 592,60
 Stufe 4 = € 888,50
 Stufe 5 = € 1.206,90
 Stufe 6 = € 1.685,40
 Stufe 7 = € 2.214,80

		Bgld. Höchstsatz I	Bgld. Höchstsatz II		
2026: Netto		1.229,89	1.721,85		
Stufenbeträge vom Einkommen + 100% des PG als Prozentsätze des Bgld Höchstssatzes				Fördersatz des Landes	Landesförderung (gerundet)
		Alleinstehend	Paar		
200%	bis	€ 2.459,78	€ 3.443,70	100%	€ 145
225%	von	€ 2.459,79	€ 3.443,71	80%	€ 110
	bis	€ 2.767,25	€ 3.874,16		
250%	von	€ 2.767,26	€ 3.874,17	60%	€ 80
	bis	€ 3.074,73	€ 4.304,63		
275%	von	€ 3.074,74	€ 4.304,64	40%	€ 55
	bis	€ 3.382,20	€ 4.735,09		
300%	von	€ 3.382,21	€ 4.735,10	20%	€ 25
	bis	€ 3.689,67	€ 5.165,55		
	ab	€ 3.689,68	€ 5.165,56	0%	€ 0